



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

per E-Mail: [st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

### **GZ. BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (24. StVO-Novelle); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) dankt für die Übersendung des Entwurfs und ersucht in Abstimmung mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) um Anpassung der Ausnahmeregelung des Abs (3) § 42 StVO um den Einsatz von Fahrzeugen der Kanalwartung.

#### Ausgangssituation:

Gemäß § 42 Abs (3) StVO i.d.g.F. sind Fahrzeuge der Kanalwartung vom Fahrverbot am Wochenende und an Feiertagen nicht ausgenommen.

Im Fall einer Störung der Kanalisation z. B. durch Verstopfung, können derartige Einsätze zur Behebung des Gebrechens derzeit nur auf Wohlwollen der Behörden bzw. auf eigenes Risiko (Strafanzeigen, kein Versicherungsschutz) durchgeführt werden.

#### Lösungsvorschlag:

Ergänzung des § 42 Abs (3) StVO für Fahrten zur Behebung von Störungen der Kanalisation.

*„Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr, **zur Behebung von Störungen der Kanalisation** oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.“*

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
Dipl.-Ing. Stefan Herzer